

80639 München
Renatastraße 71

Fon: 0 89 / 13 07 90 0
Fax: 0 89 / 13 07 90 20
sek.muc@kkkk.eu

85238 Petershausen
Marbacher Straße 6

Fon: 0 81 37 / 93 100
Fax: 0 81 37 / 32 00
sek.ph@kkkk.eu

82166 Gräfelfing
Sämannstraße 9

Fon: 0 89 / 87 12 83 30
Fax: 0 89 / 87 12 83 36
sek.gf@kkkk.eu

85435 Erding
Landgestütstraße 10

Fon: 0 81 22 / 22 744 10
Fax: 0 81 22 / 22 744 11
sek.ed@kkkk.eu

85375 Neufahrn
Bahnhofstraße 3

Fon: 0 81 65 / 69 111 23
Fax: 0 81 65 / 69 111 24
sek.nf@kkkk.eu

Mandanteninformation

Dezember 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Schadenersatzrecht **Kaffebecher-Umfall**

Der Kundin eines Schnellrestaurants steht kein Anspruch auf Schadenersatz- und Schmerzensgeld zu, wenn ihr im Auto ein Kaffebecher des Restaurants durch überwiegend eigenes Verschulden umkippt und der auslaufende Kaffee auf dem Oberschenkel der Kundin Verbrennungen verursacht. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts München I hervor.



Im zugrunde liegenden Streitfall hatte eine Frau (Klägerin) gemeinsam mit ihrem Freund per Auto ein Schnellrestaurant der Beklagten aufgesucht. Beide kauften sich im Drive In unter anderem je einen Becher Kaffee. Der Fahrer nahm den ersten Kaffebecher entgegen und gab ihn an die Frau weiter, die Beifahrerin war. Diese stellte den Becher zwischen ihren Oberschenkeln ab, um dem Fahrer auch den zweiten Kaffebecher abnehmen zu können. Dies hatte für die Klägerin unangenehme Folgen, denn der zwischen den Oberschenkeln abgestellte Kaffebecher ergoss sich nun über einen Oberschenkel der Klägerin, wodurch diese Verbrennungen zweiten Grades erlitt.

Das Landgericht München I wies die Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen das Schnellrestaurant von rund 1.500 Euro ab, weil die Klägerin das überwiegende Verschulden für den Schaden trage. Die Klägerin stellte den heißen Kaffebecher auf dem Beifahrersitz zwischen ihren Oberschenkeln ab, obwohl ihr bewusst war, dass sich im Becher eine heiße Flüssigkeit befindet und ohne zu prüfen, ob der Deckel tatsächlich fest auf dem Becher sitzt und dicht ist. Die Verkehrssicherungspflicht gehe nicht soweit, dass den Menschen jegliches Risiko abgenommen werde, eigenverantwortlich zu handeln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Gefahr für eigene Rechtsgüter abzuwenden.

Landgericht München I, Urteil vom 10.11.2011 – 30 S 3668/11 –

Internetrecht

Facebook-Profil mit Impressum

Das Landgericht Aschaffenburg hat einem Unternehmer auf die Unterlassungsklage eines Mitbewerbers untersagt, ein Facebook-Profil ohne die nach § 5 Telemediengesetz erforderlichen Pflichtangaben zu betreiben. Die Pflichtangaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig zur Verfügung gehalten werden – auch bei einem Internetauftritt auf Facebook.

Das Landgericht Aschaffenburg stellte klar, dass die Informationspflichten des Telemediengesetzes auch für Nutzer von „Social Media“ wie Facebook-Accounts gelten. Die Nutzer müssen eine eigene Anbieterkennung vorhalten, wenn sie ihr Facebook-Profil zu Marketingzwecken nutzen und nicht nur eine rein private Nutzung vorliegt. Das Gericht führte aus, dass die Informationspflichten des Telemediengesetzes dem Verbraucherschutz dienen und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten. Sie sind deshalb auch bei Auftritten in sozialen Netzwerken zu beachten und stellen abmahnfähige Marktverhaltensregelungen im Sinne des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) dar. Die Richter stellten aber klar, dass es ihrer Meinung nach ausreiche, wenn auf Facebook ein Link zum Impressum auf



der eigenen Internetseite gesetzt werde. Es bestehe keine Notwendigkeit, dass sich das Impressum unter der gleichen Domäne befinde, wie das angebotene Telemedium.

Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 19.08.2011 – 2 HK O 54/11 –

Straßenverkehrsrecht

Behindertenparkplatz

Ein auf einem Behindertenparkplatz abgestelltes Auto darf abgeschleppt werden, wenn hinter der Windschutzscheibe nur die Kopie des Schwerbehindertenausweises liegt. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden. Im zugrunde liegenden Fall parkte ein Autofahrer, der einen Schwerbehinderten als Beifahrer beförderte, auf einem Parkplatz für Schwerbehinderte.



Im Fahrzeug hatte der Schwerbehinderte eine Kopie seines Schwerbehindertenausweises ausgelegt. Die zuständige Behörde ließ sein Fahrzeug abschleppen. Zu Recht, entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf. Der Kläger bzw. sein schwerbehinderter Beifahrer sei zwar im Besitz eines Schwerbehindertenausweises gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 11 StVO. Voraussetzung für die Parkberechtigung sei aber gemäß § 42 Abs. 4 Ziffer 2 Satz 2 StVO, dass der Parkausweis gut sichtbar ausgelegt wird. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, wie sie im vorliegenden Fall unstreitig verwendet wurde, erfülle diese Voraussetzungen nicht. Um Missbrauch vorzubeugen und auszuschließen, dass ein ausgestellter Schwerbehindertenausweis zeitgleich mehrfach verwandt werden könne, müsse der amtliche Parkausweis, also das Original des Ausweises ausgelegt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 15.03.2011 – 14 K 504/11 –

Familienrecht

Mutter muss leiblichen Vater nennen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Scheinvätern gestärkt, die Unterhalt für ein Kind gezahlt haben, das nicht ihr leibliches ist. Die Mutter muss den Namen der Person nennen, die der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Damit kann der vermeintliche Vater vom tatsächlichen Erzeuger den irrtümlich gezahlten Unterhalt zurückverlangen.



In dem zugrunde liegenden Fall über den Kindesunterhalt verständigten sich die vermeintlichen Eltern eines 2007 geborenen Sohnes auf Einholung eines Vaterschaftsgutachtens. Auf der Grundlage dieses Gutachtens stellte das Familiengericht in einem weiteren Verfahren fest, dass der Kläger gar nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Weil die Frau die Auskunft über den leiblichen Vater verweigerte und gleichzeitig Alimente von einem anderen Mann erhielt, zog der genarrte Scheinvater vor Gericht und verlangte von der Mutter Auskunft über die Person, mit der sie das Kind gezeugt hatte. Er wollte wegen des geleisteten Unterhalts Regress beim leiblichen Vater nehmen.

Das Amtsgericht verurteilte die Frau zur Auskunft, wer ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt habe. Der Bundesgerichtshof bestätigte dieses Urteil.

Die Beklagte schuldet dem Kläger nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) Auskunft über die Person, die ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Ein solcher Anspruch setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass auf der Grundlage einer besonderen Rechtsbeziehung zwischen den Parteien der eine Teil in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der andere Teil unschwer in der Lage ist, die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof als erfüllt angesehen. Dem Kläger ist nicht bekannt, gegen wen er seinen Anspruch auf Unterhaltsregress richten kann; die Beklagte kann ihm unschwer die Person benennen, die ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat und gegenwärtig sogar Kindesunterhalt leistet. Die erforderliche besondere Rechtsbeziehung zwischen den Auskunftsparteien ergibt sich aus dem auf Aufforderung und mit Zustimmung der Mutter abgegebenen Vaterschaftsanerkennnis.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.11.2011 – XII ZR 136/09 –

Arbeitsrecht

Verlust des Führerscheins – Verlust des Arbeitsplatzes

Wird ein Berufskraftfahrer bei einer privaten Autofahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille ertrappt und verliert deshalb seine Fahrerlaubnis, kann sein Arbeitgeber ihm kündigen.

In dem konkreten Fall arbeitete ein Mann als Kraftfahrer. Anfang Juni 2010 wurde



er bei einer privaten Autofahrt mit 1,36 Promille Alkohol im Blut von der Polizei kontrolliert. Es erging ein Strafbefehl gegen ihn und der Führerschein wurde entzogen. Im Juli 2010 kündigte der Arbeitgeber deshalb ordentlich zum 30.09.2010, wogegen sich der Kläger wehrte. Das Landesarbeitsgericht machte jedoch deutlich, dass ein Kraftfahrer, der seine Fahrerlaubnis verliert, sogar mit der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen muss. Denn die Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung ist durch den Verlust der Fahrerlaubnis unmöglich geworden.

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 01.07.2011 – 10 Sa 245/11 –

Bankrecht

BGH verneint Schadenersatzanspruch für Lehman-Anleger

Der Bundesgerichtshof hat erstmals über Klagen von zwei geschädigten Lehman-Anlegern geurteilt. Er verwarf die Schadenersatzklagen der Geschädigten.

Die Anleger verlangten von der Hamburger Sparkasse (Haspa), bei der sie Zertifikate der niederländischen Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers Holdings Inc. erworben hatten, Rückzahlung des Anlagebetrages zuzüglich des Ausgabeaufschlages nebst Zinsen, nachdem die erworbenen Zertifikate wegen der Insolvenz Lehmans weitgehend wertlos wurden. Der Bundesgerichtshof kam jedoch zu dem Schluss, dass die Haspa ihren Kunden alle Informationen in Bezug auf die Offenlegungspflicht hinsichtlich der Margen und einer Aufklärung über die Einlagensicherung zur Verfügung gestellt hatte, die für eine Anlageentscheidung notwendig waren, und wies die Klagen ab.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 27.09.2011 – XI ZR 178/10 und XI ZR 182/10 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Alle Jahre wieder:

Weihnachts-Spezial

Wenn in der Advents- und Weihnachtszeit Kerzen angezündet werden, ist Vorsicht geboten. Bei einem grob fahrlässig verursachten Brandschaden muss die Versicherung den Schaden nur anteilig – abhängig vom Verschuldensgrad – ersetzen. Was grob fahrlässig ist, bewerten die Gerichte recht unterschiedlich.



Wunderkerze

Wer in der Nähe eines Weihnachtsbaums mit einer angezündeten Wunderkerze wedelt, handelt nicht grob fahrlässig. Dass eine angezündete Wunderkerze imstande ist, einen Weihnachtsbaum explosionsartig in Brand zu setzen, gehört nicht zum Allgemeinwissen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.05.2006 – 3 U 104/05 –

„Körperliche Reize“

Wer morgens nach dem Aufstehen im Wohnzimmer einen Adventskranz entzündet und nur kurz ins Schlafzimmer zurückgeht und dann dort wegen der „körperlichen Reize“ seines Partners die Kerzen vergisst, handelt nicht grob fahrlässig.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.09.1999 – 4 U 182/98 –

Menschliches Bedürfnis

Wer einen brennenden Adventskranz nur kurz unbeaufsichtigt lässt, um zur Toilette zu gehen und dann wegen des Läutens an der Haustür einem Gast – ohne im Besitz des Wohnungsschlüssels zu sein – die Haustür öffnet, während die nur angelehnte Wohnungstür ins Schloss fällt, hat einen während seiner Abwesenheit sich entwickelnden Wohnungsbrand nicht grob fahrlässig verursacht.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 26.10.2001 – 7 S 4333/01 –

Advent, Advent, das Tischlein brennt

Wer 15 bis 20 Minuten eine angezündete Kerze auf einem Deckchen auf einem Tisch unbeaufsichtigt lässt, handelt grob fahrlässig. Die Gefährlichkeit des Feuers ist allgemein bekannt.

Amtsgericht Neunkirchen, Urteil vom 08.01.1996 – 5 C 1280/95 –